Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nr. 3.

Inhalt: Landesherrliche Verordnung über die Zuweisung der durch den Staatsvertrag vom 8. Januar 1912 zum Großherzogtum erworbenen Gebietsteile zu den Wahlbezirken für die allgemeinen Wahlen der Landtagsabgeordneten, Seite 15. — Ministerialbekanntmachung zur Ausführung des Hausarbeitgesetzes vom 20. Dezember 1911, Seite 17. — Ministerialbekanntmachung über die Erteilung des Exequatur an den Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika, Nicholas R. Snyder in Leipzig, Seite 20. — Ministerialbekanntmachung über die Ergänzung und Änderung der Postordnung vom 20. März 1900, Seite 20. — Ministerialbekanntmachung über die Einziehung von Diphtherie-Sera, Seite 22. — Ministerialbekanntmachung über die Ernennung des Amtsgerichtsrats Hansen in Jena zum Enteignungskommissar für die Bahnlinie Bürgel—Porstendorf, Seite 22. — Ministerialbekanntmachung über die Einziehung von Diphtherie-Sera, Seite 22.

(Nr. 6.) Landesherrliche Verordnung vom 22. Januar 1913 über die Zuweisung der durch den Staatsvertrag vom 8. Januar 1912 zum Großherzogtum erworbenen Gebietsteile zu den Wahlbezirken für die allgemeinen Wahlen der Landtagsabgeordneten.

Wir

Wilhelm Ernst,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,
Herr zu Blankenhain, Neustadt und Tautenburg

2c. 2c.

verordnen gemäß § 4 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes vom 23. April 1912 zum Staatsvertrag zwischen dem Großherzogtum Sachsen und dem Herzogtum Sachsen-Meiningen vom 8. Januar 1912 über einen Gebietsaustausch, was folgt: